

Satzung **Arbeiter-Samariter-Bund RV Bad Windsheim e.V.**

ASB Regionalverband Bad Windsheim e.V.

Raiffeisenstraße 17

91438 Bad Windsheim

**Beschlossen auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 12.09.2001
in Bad Windsheim.**

**Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 551 beim Amtsgericht Neustadt/Aisch am
09.11.2001**

Satzung

Arbeiter-Samariter-Bund RV Bad Windsheim e.V.

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Landesverband
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Korporative Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand
- § 13 Aufgaben der/des Geschäftsführers/in
- § 14 Kontrollkommission
- § 15 Arbeiter-Samariter-Jugend
- § 16 Aufsichtsrecht und Haftung
- § 17 Ausschluss natürlicher Personen
- § 18 Ausschluss von korporativen Mitgliedern
- § 19 Kosten des Ausschlussverfahrens
- § 20 Richtlinien
- § 21 Beurkundung von Beschlüssen
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung
- § 23 Zustimmungspflicht

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V.“,
abgekürzt „ASB“.
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im
gelben Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-
Samariter-Bund e.V. Seine Gestaltung und Verwendung regelt sich nach der
Kennzeichnungsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Bad Windsheim.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad
Windsheim e. V. ist das Gebiet: Landkreise Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
und Ansbach, sowie Stadt Ansbach. Außerhalb dieses Gebietes darf er nur mit
Zustimmung des Landesausschusses sowie ggf. des für den Tätigkeitsort zu-
ständigen anderen ASB - Kreis-/Regionalverbandes tätig werden. Die genaue
Gebietsabgrenzung wird durch den Landesausschuss bestimmt.
- (5) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neustadt/Aisch
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB Regionalverband ist Hilfsorganisation und Verband der freien Wohl-
fahrts - pflege. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Regionalverband wird zur Erfüllung folgender Aufgaben tätig:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit durch Maßnahmen, die sich auf
Kreisebene durchführen lassen;
 2. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisatio-
nen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung auf Kreis- bzw.
Regionalebene;
 3. Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des
Gesundheitswesens auf Kreis- bzw. Regionalebene;
 4. Mitwirkung bei der Sozialplanung;
 5. Erprobung neuer Hilfemöglichkeiten;

6. Mitarbeit in der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitswesen und im Bevölkerungsschutz;
 7. Alten – und Behindertenarbeit
 8. Arbeitsschutz in Betrieben
 9. Mitwirkung bei der humanitären Auslandshilfe
 10. Rückholddienste
 11. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten Sozialen Diensten (z.B.Sozialstationen), teilstationären und stationären Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der ASB-Richtlinien;
 12. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche, sowie die Breitenausbildung in Erster Hilfe, Notfallmedizin und der Erbringung fachgerechter Pflegeleistungen;
 13. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Jugendpflege.
- (3) Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e. V. ist zur Zusammenarbeit mit den anderen ASB-Gliederungen und zur Solidarität ihnen gegenüber verpflichtet. Es gehört zu seinen satzungsgemäßen Zwecken, während seiner Mitgliedschaft im ASB Landesverband Bayern e. V. für andere ASB-Gliederungen Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen, die nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke benötigt werden.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwendungspauschalen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

- (4) Der Regionalverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Regionalverband Bad Windsheim e. V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Bayern e. V. Über die Aufnahme und den Ausschluss des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Bad Windsheim e. V. entscheidet der Landesausschuss des ASB Landesverbandes Bayern e. V. nach Maßgabe der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e. V.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss des Regionalverbandes aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. verliert er das Recht, sich als Arbeiter-Samariter -Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Regionalverbandes (RV) fällt an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und nach Maßgabe des § 6 von Vereinigungen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen erworben werden.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vereinsbeitritt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Der RV - Vorstand kann binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Bundesverband widersprechen. Gegen den Widerspruch des RV - Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der RV - Kontrollkommission erheben, die endgültig entscheidet. Der Beitritt ist bereits mit Zugang der Erklärung beim Bundesverband wirksam. Er wird rückwirkend unwirksam, wenn dem Widerspruch des RV - Vorstandes endgültig stattgegeben wird.

- (4) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrem Regionalverband, dem zuständigen Landesverband und dem Bundesverband.

§ 6

Korporative Mitglieder

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, deren Wirkungsbereich den Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes nicht überschreiten, können auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die RV - Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Ausbildung aktiv tätig werden. Personen, die in vergleichbaren Hilfsorganisationen mit vergleichbaren Aufgaben aktiv tätig sind, können im ASB keine Vorstandsfunktionen übernehmen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Regionalverbandes. Die Wahl von Zivildienstleistenden des ASB und Mitgliedern, die hauptamtlich im Kreisverband oder in einer ASB-GmbH, an der der Regionalverband beteiligt ist, tätig sind, in die Funktion des RV - Vorstandes und der Kontrollkommission ist nicht zulässig. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt. Vorstandsmitglieder dürfen in keinem direkten verwandtschaftlichen Verhältnis zu hauptamtlichen Personal in Leitungsfunktionen stehen.
- (3) Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie üben Ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Mitglieder genießen im Dienst für den ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Regionalverbandes zuständige Gericht.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, die Rechte im Landesverband durch den Regionalverband wahrgenommen.

- (6) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Arbeiter-Samariter-Bundes Beiträge zu zahlen. Die Höhe richtet sich für natürliche Personen nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Eine Rückforderung bezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 2. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten,
 3. durch Ausschluss aus dem ASB, unter entsprechender Anwendung des § 17,
 4. durch Tod,
 5. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Kündigung gemäß § 6 / 2.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
- (3) Der Mitgliedsausweis, der Dienstausweis – außer im Fall des Abs. 1 Ziff. 4 – und das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den ASB eintreten. § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 9 Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung des Regionalverbands im Sinne des § 32 BGB,
2. der Vorstand des Regionalverbands,
3. die RV - Kontrollkommission.

§ 10

RV - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Landeskonzferenz statt. Sie wird vom RV - Vorstand einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der RV - Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Regionalverbandes es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
 2. wenn ein Mitglied es RV - Vorstandes oder der RV - Kontrollkommission vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 3. wenn die Einberufung von mindestens zwei Zehnteln der RV - Mitglieder oder vom Vorstand des Landesverbandes unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem RV - Vorstand verlangt wird.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Landesverbandes Bayern e.V. wegen eines wichtigen Grundes oder bei außergewöhnlichen Ereignissen einberufen werden. Ein wichtiger Grund oder ein außergewöhnliches Ereignis sind insbesondere:
 1. Ereignisse die zu einer Gefährdung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V. in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen oder in seiner Anerkennung als steuerbegünstigt i. S. d. §§ 52 ff. AO führen können.
 2. Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V. beruft nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Landesgeschäftsführers für den nächst möglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen der Delegierten für die Landeskonzferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. ein

- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die in die Amtszeit des RV - Vorstandes fallenden Geschäftsberichte des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kontrollkommission sowie die geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Regionalverbandes und seiner

- Gesellschaften entgegenzunehmen und über die Entlastung des RV - Vorstandes zu beschließen,
2. die Mitglieder des RV - Vorstandes und die RV - Kontrollkommission sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landeskonferenz zu wählen oder abzu-berufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 3. Anträge zur Landeskonferenz zu stellen,
 4. über Anträge an die RV - Mitgliederversammlung zu entscheiden, soweit die Entscheidung in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes fällt,
 5. über grundsätzliche Angelegenheiten des Regionalverbandes zu beschließen,
 6. über Satzungsänderungen zu entscheiden.
- (5) An den Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Ohne Stimmrecht können auch die Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes und der Landes- und Bundeskontrollkommission teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse einzuladen, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Der ASB Landesverband Bayern e. V. ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6a) Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V. stellt die Möglichkeit zur Mitwirkung an den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz für solche Mitglieder des Landesverbandes sicher, die nicht Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V. sind, diesem aber durch Beschluss des Landesausschusses zugewiesen wurden (zugewiesene Mitglieder), wie dies in der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. festgelegt ist. Zu Mitgliederversammlungen, in denen die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz stattfinden, werden diese zugewiesenen Mitglieder in der Form eingeladen, wie dies die Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. vorsieht. Die zugewiesenen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht wie ordentliche Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e.V.. Sie sind jedoch lediglich bei den Delegiertenwahlen stimmberechtigt.
- (7) Anträge zur RV - Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt

werden, Anträge zu den Delegiertenwahlen auch von den zugewiesenen Mitgliedern im Sinne des Abs. 6a. Sie müssen dem RV - Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer und Delegierten im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (10) Bei der Wahl von Beisitzern, Delegierten und Mitgliedern der RV - Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

§ 11 **RV - Vorstand**

- (1) Der RV - Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes in eigener Initiative unter Beachtung der Satzung des Regionalverbandes, der Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., der sonstigen Ordnungen des ASB und der geltenden Beschlüsse der zuständigen Organe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in seinem Tätigkeitsbereich wahr. Er vertritt den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufgaben des RV - Vorstandes sind insbesondere:
 - 1. Verträge abzuschließen, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
 - 2. die Geschäftsführung auszuwählen und zu entlassen, sowie als besonderen Vertreter zu bestellen und abuberufen,
 - 3. weitere hauptamtliche Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen, und zu entlassen, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen ist,

4. die Mitglieder des Vorstandes, den besonderen Vertreter, die Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes sowie jede Änderung der Zusammensetzung und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden,
 5. die Einrichtungen und des Vermögens des Regionalverbandes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
 6. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 7. für die Einhaltung der Satzung einzutreten,
 8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 9. einen externen Prüfer des Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
 10. die notwendigen Zustimmungen des Landesvorstandes einzuholen,
 11. den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
 - Überschreitung des Budgets des beschlossenen Haushaltsplans,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
 12. Ausschlussverfahren gegen Mitglieder nach § 17 einzuleiten,
 13. die Öffentlichkeitsarbeit und Spendengewinnung zu fördern,
 14. die ehrenamtlichen Aktivitäten zu koordinieren und zu unterstützen,
 15. Kontakte zu pflegen sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Regionalverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen zu führen.
- (3) Der RV - Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung in dem Kalenderjahr, in dem sie stattfindet, Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Regionalverbandes sowie seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung vorzulegen. Sofern in einem Kalenderjahr keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der RV - Vorstand die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, auf der ihnen der Jahresbericht des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften erstattet wird. Die Einladung hat in gleicher Weise wie zur Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Der RV - Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vertreter ehrenamtlicher Fachdienste heranziehen.
- (6) Die Vertretungsmacht des RV - Vorstandes ist auch mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als er nach dieser Satzung der Zustimmung des Landesvorstandes oder der Mitgliederversammlung bedarf. Er ist verpflichtet, die notwendigen Zustimmungen vorher einzuholen. In diesem Umfang ist der RV - Vorstand auch vereinsintern gebunden und verpflichtet, den Weisungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung gemäß zu handeln.
- (7) Der RV - Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (8) Der RV - Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind Vorstandsfunktionen nicht besetzt, ist der RV - Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der RV - Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Die gewählten Mitglieder des RV - Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Regionalverband oder zu einer ASB-GmbH, an der der Regionalverband beteiligt ist, stehen. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (11) Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Vorstand und Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung entsprechend den Vorgaben eines Landesausschussbeschlusses getroffen.
- (12) Zur Führung der laufenden Geschäfte hat der RV - Vorstand eine Geschäftsführung, die aus einem oder zwei Geschäftsführern besteht, die als besondere Vertretung i.S.d. § 30 BGB, die zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist, zu bestellen. Sie nimmt an den Sitzungen der RV - Organe (mit Ausnahme der RV - Kontrollkommission) mit beratender Stimme teil. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand

- (1) Der RV - Vorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Haushalts- und Stellenplanes vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Haushaltsplan ist dem Landesvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres zuzuleiten. Ein Nachtragshaushalt, von dem der Landesvorstand ebenfalls unverzüglich und bereits vor der Aufstellung zu unterrichten ist, ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10 % nach oben abweichen oder sich gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplanes zurück, so müssen vom RV - Vorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über Mehreinnahmen darf der Regionalverband ebenfalls erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes verfügen.
- (3) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Regionalverband nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.
- (4) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechenden Wirtschaftsführung.
- (5) Der RV - Vorstand hat dem Landesvorstand alsbald nach Abschluss eines Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über alle vorhandenen Vermögenswerte Rechnung zu legen.
- (6) Der Haushaltsplan, die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse müssen nach den Vorgaben des Landesverbandes erstellt und geführt werden und den steuerrechtlichen Anforderungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen genügen. Die Rechnungslegung muss bei Kreisverbänden mit einem Haushalts

volumen von mehr als EURO 25.000,-- den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die/der Geschäftsführer sind/ist Vorgesetzte/r der im Regionalverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter und der Zivildienstleistenden.

- (2) Dem/den Geschäftsführer/n werden folgende Aufgaben und Befugnisse zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Vertretung des Regionalverbandes, soweit sich der Vorstand diese nicht selbst vorbehält,
 2. die verantwortliche operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen des Regionalverbandes,
 3. der Abschluss von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom RV - Vorstand zu beschließenden Vertragssumme bzw. jährlichen Vertragssumme,
 4. die Durchführung von Personalentscheidungen im Rahmen des vom RV - Vorstand beschlossenen Stellenplanes bis zu einer Mitarbeiter-Jahresbruttolohnsumme, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
 1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung oder Schließung von Einrichtungen,
 4. die Gründung oder Auflösung von Stützpunkten,
 5. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräusserung,
 6. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 7. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Kooperationsverträgen sowie Verträgen wettbewerbsbeschränkender Art,
 8. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten,
 9. der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken,
 10. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen, soweit

- letztere nicht für einen bestimmten geschäftlichen Vorgang im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erforderlich sind,
11. die Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 12. die nicht nur kurzfristige Beauftragung externer Buchhalter, Steuerberater, Rechtsanwälte oder anderer Berater bzw. die Änderung oder Beendigung einer derartigen Vereinbarung.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten bei:
1. Überschreitung des Budgets des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes,
 2. außergewöhnlichen Vorfällen in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Regionalverbandes.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder des Vorstandes am 20. jeden Monats schriftlich insbesondere über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes anhand der aktuellen Kennzahlen des einheitlichen ASB-Berichtswesens, des vorangegangenen Monatsabschlusses sowie der aktuellen Bankkontenstände zu informieren.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jährlich, spätestens im November, schriftlich für das Folgejahr einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplans vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Vorstandes spätestens bis Juni des Folgejahres einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Kreisverbandes sowie seiner Gesellschaften zu übersenden.
- (8) Die Berichts- und Vorlagepflichten der Geschäftsführung können durch die Geschäftsordnung sowie durch Beschluss des Vorstands erweitert werden.

§ 14 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Regionalverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (2) Die RV - Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des RV - Vorstandes zu überwachen sowie die in der Sitzung weiter ausgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.

§ 15 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§ 16 Aufsichtsrecht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an. Sollte der Landesverband seine Aufgabe im Rahmen der Aufsicht und Prüfung nicht wahrnehmen, so hat der Bundesverband das Recht, die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen an Stelle des Landesverbandes zu erteilen.
- (2) Bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern, der dazu führt, dass die Vertretung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Bad Windsheim e. V. oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gesichert ist, hat der Landesvorstand das Recht, für die Zeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zu berufen.
- (3) Der Regionalverband hat dem Landes- und Bundesvorstand mindestens einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und bis spätestens zum 30. Juni einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Vereins sowie seiner Gesellschaften vorzulegen. Dem Landesvorstand hat er außerdem jährlich die Wirtschaftspläne, den Haushalts- und Stellenplan für das Geschäftsjahr und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Er informiert den Landesvorstand über den Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern.

§ 17 Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie

1. Dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat;
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt;
 3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat;
 4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.
- (2) Der RV - Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein, indem er nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes beim Landesvorstand schriftlich den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes stellt. In diesem Antrag sind der Sachverhalt sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen. Gleichzeitig unterrichtet der RV - Vorstand das Mitglied schriftlich über die Einleitung des Ausschlussverfahrens.
- (3) Der Landesvorstand hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen unter Übersendung des Ausschlussantrages schriftlich aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist, hat der Landesvorstand über den Antrag innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden. Entscheidet der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Frist, kann das Mitglied den Vorstand schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen auffordern, über den Ausschlussantrag zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt.
- (4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied – spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief – ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
- (5) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Landeskontrollkommission einlegen. Diese hat erneut zu ermitteln und binnen acht Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eines Beteiligten die Bundeskontrollkommission die Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung der Landeskontrollkommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie den Vorständen von Kreis-, Landes- und Bundesverband mitzuteilen.

- (6) Gegen die Entscheidung der Landeskontrollkommission können das Mitglied und der RV - Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (7) Liegen Ausschlussgründe nach Abs. 1 vor und stellt der RV - Vorstand keinen Ausschlussantrag, so kann das Ausschlussverfahren auch durch den Landesvorstand eingeleitet werden. Hierzu teilt der Landesvorstand sowohl dem Mitglied als auch dem RV - Vorstand schriftlich die Gründe mit und fordert beide zur Stellungnahme auf. Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (8) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Landes- oder Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Vorstand des Regionalverbandes sind von der Entscheidung des Landes oder Bundesvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.
- (9) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 8 können das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes und der an der Entscheidung nicht beteiligte Landes- bzw. Bundesverband innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (10) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
- (11) Macht das Mitglied von seinen Einspruchsrechten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem letztgültigen Beschluss mit der Folge, dass dieser nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.
- (12) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Kreis-, Landes- und Bundesverband in Kraft.

§ 18

Ausschluss von korporativen Mitgliedern

Ein Ausschluss von korporativen Mitgliedern ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung nach § 6 Abs. 2 beendet werden.

§ 19

Kosten des Ausschlussverfahrens

- (1) Für das Verfahren bis zur Landeskontrollkommission sowie das Verfahren des Bundesvorstandes nach § 17 Abs. 8 werden gegenseitig keine Auslagen erstattet.
- (2) Die Auslagen für das Verfahren vor der Bundeskontrollkommission trägt der Landesverband, dem das Mitglied angehört. Beschließt die Bundeskontrollkommission den Ausschluss des Mitgliedes und hat dieses die Bundeskontrollkommission angerufen, so hat das Mitglied die Hälfte der Auslagen, höchstens jedoch einen Betrag von EURO 250,-- zu leisten. Die Höhe der Auslagen sowie die Auslagenschuldner werden von der Bundeskontrollkommission festgesetzt.

§ 20

Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. zurzeit der Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen jeweils geltenden Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Kontrollkommission des Regionalverbandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.

- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Regionalverbandes (nicht aber bei Erweiterung oder Präzisierung dieser Zwecke) fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- (4) Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

§ 23 Zustimmungspflicht

- (1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand des ASB Landesverband Bayern e. V. Die Satzung und Satzungsänderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des ASB Landesverband Bayern e. V. zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (2) Der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf außerdem:
 1. die Bestellung von Geschäftsführern sowie der Abschluss der Anstellungsvertrages mit diesen,
 2. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen.Die Zustimmung des Landesvorstandes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Verweigert der Landesvorstand seine Zustimmung, so kann der Regionalverbands-Vorstand verlangen, dass der Landesausschuss über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den der Landesausschuss zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.